

Föderal geprägte Politikfelder im europäischen Vergleich

Die Schweizer Sozialpolitik ist traditionsgemäss stark föderal geprägt. Doch welche Entwicklungen spielen sich zwischen 1980 und 2006 in Bezug auf die Organisation und Erbringung von sozialstaatlichen Leistungen ab, und wie sieht die Situation in anderen europäischen Staaten aus: Sind sozialpolitische Aufgaben an regionale oder kommunale Einheiten verlagert worden? Der Forschungsbericht der europäischen Vergleichsstudie «Rescaling Social Welfare Policies» liefert differenzierte und interessante Ergebnisse zur wohlfahrtsstaatlichen Entwicklung in der Schweiz und verortet diese im europäischen Kontext.



Beat Baumann
Hochschule Luzern – Soziale Arbeit



Rahel Strohmeier Navarro Smith
Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Die territoriale Dimension von Sozialpolitik

Unter *Rescaling* wird die Neuausrichtung der Organisation des Sozialstaats durch Kompetenzverschiebun-

gen zwischen den Staatsebenen (national, regional, kommunal) verstanden, bei welcher dezentrale Ebenen eine wachsende Bedeutung zu Ungunsten der zentralstaatlichen Ebene erhalten (Kazepov 2008). Auf staatli-

cher Seite sind oftmals mehrere Ebenen (Zentralstaat, Region, Kommune) bei der Planung, Steuerung und Leistungserbringung involviert («multi-level governance» oder Mehr-Ebenen-Regieren). Dezentrale Institutionen erhalten neue Entscheidungsbefugnisse, sehen sich in neuen Rollen als Auftraggeber und Überwacher und praktizieren neue Formen des Verwaltungshandelns (New Public Management, Outsourcing, Leistungsaufträge usw.). Immer mehr nicht-staatliche, Non-Profit- oder For-Profit-Akteure werden zu Erzeugern und Erbringern von sozialstaatlichen Leistungen (Harvey 1989). So gesehen ist es nicht mehr der (Zentral-)Staat, der Sozialpolitik macht, sondern ein «welfare regime» oder ein wohlfahrtsstaatliches Arrangement. Der alte «Leistungsstaat» wird ersetzt durch einen «Gewährleistungsstaat» (Bieling 2009, 238), bei welchem der (Zentral-)Staat die Gesamtverantwortung für eine Aufgabe trägt, aber nicht alle Funktionen einer Aufgabe selber ausüben muss. Bei Rescaling sind folgende Funktionen zu unterscheiden: Planung, Regulierung, Finanzierung und Leistungserbringung, die in unterschiedlicher Kombination zwischen Staatsebenen und privaten AkteurInnen arrangiert sein können.

Arbeitshypothese des europäischen Forschungsprojekts¹ war, dass eine intensive Phase des Strukturauf- und -umbaus im Sozialsektor mit widersprüchlichen Entwicklungen, d.h. sowohl mit stärkerer Dezentralisierung als auch vereinzelter (Re-)Zentralisierung stattfindet. Die Wirkungen seien ambivalent: Durch lokale Einbettung der sozialen Dienstleistungen erhöhe sich deren Wirksamkeit. Gleichzeitig würden sich immer grössere regionale Unterschiede in der Behandlung von sozioökonomischen Problemlagen abzeichnen. Die Fra-

¹ Das europäische Forschungsprojekt «Rescaling of Social Welfare Policies – A comparative study on the path towards multi-level governance in Europe» stand unter der wissenschaftlichen Leitung von Yuri Kazepov, Professor an der soziologischen Fakultät der Universität Urbino, Italien, und wurde durch Kai Leichsenring, European Centre of Social Welfare Policies and Research in Wien, Österreich, koordiniert. In der europäischen Vergleichsstudie wurden Auswirkungen von Dezentralisierungs- und Privatisierungstendenzen in den drei sozialstaatlichen Handlungsfeldern Sozialhilfe, Aktivierungsmassnahmen und Altershilfe und

Alterspflege in den acht europäischen Ländern Italien, Finnland, Frankreich, Norwegen, Polen, Schweden, Schweiz und Spanien zwischen 1980 und 2006 untersucht. Im Schweizer Team haben Beat Baumann (Projektleitung), Jürgen Stremlow (Co-Projektleitung), Annegret Bieri und Rahel Strohmeier Navarro Smith der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit mitgearbeitet. Schlusspublikation des Projekts: Kazepov, Yuri (Hrsg.) (2010), *Rescaling Social Policies towards Multilevel Governance in Europe*, Ashgate, Farnham. Für weitere Angaben zum Projekt siehe: www.euro.centre.org/detail.php?xml_id=89; http://www.hslu.ch/s-abstract_rescaling.pdf.

gestellungen der europäischen Vergleichsstudie lauteten: Welche Rescaling-Prozesse lassen sich beobachten? Und wie sind die Rescaling-Prozesse im europäischen Vergleich zu charakterisieren? Der vorliegende Artikel bietet einen Überblick über das Studiendesign und vermittelt einige zentrale Ergebnisse aus dem europäischen Vergleich.

Im Fokus der europäischen Vergleichsstudie standen drei Politikfelder: Arbeitsmarktmassnahmen, Sozialhilfe sowie Altershilfe und Alterspflege. Die Teilnahme der acht Länder ergab sich durch Netzwerke der Forscherinnen und Forscher und des Europäischen Zentrums für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung in Wien. Um weitere Aussagen zur innerstaatlichen Heterogenität der (regionalen oder kommunalen) institutionellen Arrangements und die tatsächlich darin erbrachten Leistungen treffen zu können, wurden im europäischen Projekt pro Land zwei, möglichst unterschiedliche, Regionen resp. Städte untersucht.²

Rescaling-Trends: Dezentralisierung oder (Re-)Zentralisierung?

Je nach Politikfeld zeichnen sich unterschiedliche Trends der Dezentralisierung und (Re-)Zentralisierung ab. So hat in allen Ländern ein teilweise grosser Umbau der Institutionen, die für die aktive *Arbeitsmarktpolitik* zuständig sind, stattgefunden, und der Umbau geht weiter. In sämtlichen acht Ländern erfolgt die Umsetzung der aktiven Arbeitsmarkt-massnahmen gegenwärtig auf der lokalen oder regionalen Ebene. Dies können Filialen der nationalen Arbeitsmarktbehörde sein oder Verwaltungseinheiten der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft. Soziale Dienstleistungen wie die Arbeitsvermittlung oder die Vermittlung in Arbeitsintegrationsprogramme erfordern einen persönlichen Kontakt mit der erwerbslosen Person. In den drei

skandinavischen Einheitsstaaten Finnland, Norwegen und Schweden sind die Zuständigkeiten innerhalb der zentralstaatlichen Arbeitsmarktbehörde auf regionale und lokale Zweigstellen verteilt worden (Dekonzentration). In Polen, Frankreich und Italien kam es zu einer Dezentralisierung im Rahmen einer allgemeinen Staatsreform, die indirekt auch die staatliche Organisation der Arbeitsmarktpolitik betraf. In Polen und Frankreich fand schrittweise eine politische Dezentralisierung statt, in welcher den regionalen Gebietskörperschaften in stark begrenztem Mass Kompetenzen übertragen wurden. In Italien fand eine umfassende Übertragung der Kompetenzen an die Regionen mit einem vollständigen Rückzug des Zentralstaates statt. Die Schweiz hingegen verfügt über eine lange föderalistische Tradition. Während der vergangenen 20 bis 30 Jahre fand in der Schweiz im Vergleich zu den anderen Untersuchungsländern eher eine Zentralisierung der Arbeitsmarkt-massnahmen statt, weil der Bundesstaat die Zuständigkeit übernahm und die Leistungserbringung weitgehend an die Kantone delegierte. In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg waren es einzelne Städte und Kantone, die Arbeitslosen Beschäftigungsmöglichkeiten boten.

Ein ähnliches Bild zeichnet sich im Politikfeld der *Sozialhilfe* ab. In fast allen acht untersuchten Ländern lassen sich bei der Sozialhilfe seit 1990 Aufgaben- und Zuständigkeitsverlagerungen hin zu den Gemeinden beobachten; dies gilt gleichermassen auf der Ebene der Gesetzgebung und der politischen Planungszuständigkeiten, der Finanzierung der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfeleistungen und dem Vollzug. In der Schweiz sind die Entwicklungen in den Kantonen seit 1990 unterschiedlich: In einigen kleinen Kantonen wurde der Vollzug entweder vom Kanton übernommen (z.B. Glarus) oder als Verbundaufgabe zwischen Gemeinden und Kanton (z.B. Uri und Nidwalden) definiert; demgegenüber wurde in

anderen Kantonen den Gemeinden die Verantwortung (Organisation, Vollzug, Finanzierung) für die Sozialhilfe übertragen. Der Vollzug der Sozialhilfe in den vier untersuchten Schweizer Kantonen bildet diese Vielfalt der Vollzugsorganisationen ebenfalls ab. So wird in den Kantonen Aargau und Zürich die Sozialhilfe durch kommunale und regionale Sozialdienste vollzogen, die durch die Gemeinden getragen werden. Im Kanton Neuenburg vollziehen 10 interkommunale Sozialzentren («service communaux ou intercommunaux») die Sozialhilfe. Im Kanton Waadt liegt der Vollzug bei den 12 kantonal gesteuerten, regionalen Sozialberatungsstellen, die von Gemeindeverbänden getragen werden mit der Ausnahme von Lausanne. Weiter ist anzumerken, dass die Sozialhilfe in der Schweiz im Anschluss an das System der sozialen Sicherheit an Bedeutung gewonnen hat, was durch die stetig zunehmenden Fallzahlen bis zum Jahr 2006 ausgewiesen werden kann (BFS 2010).

Im Politikfeld der *Altershilfe und Alterspflege* lässt sich hingegen die These der Dezentralisierung nicht erhärten. Im Gegenteil: Es handelt sich um ein junges Politikfeld, bei welchem nur in den nordischen Ländern und in der Schweiz auf eine mehrere Jahrzehnte andauernde Tradition zurückgeblickt werden kann. Interessanterweise sind in allen Ländern ab den 1990er-Jahren generell eher Tendenzen der Zentralisierung zu beobachten, obschon es hier verschiedene Formen zu unterscheiden gilt: Eine vollständige Delegation der Verantwortung in Bezug auf die Planung, Regulierung und Finanzierung an die nationale Staatsebene ist in keinem

² Bei der Wahl der Regionen wurden folgende Kriterien berücksichtigt: (1) urbane und rurale Region(en); (2) möglichst grosse Unterschiede in der Organisation der Aufgaben und Strukturen (politische Zuständigkeiten, Finanzierung und Vollzug); und (3) eine «mittelhohe» Problembelastung (Höhe der Erwerbslosigkeit, demografische Alterung). Datenerhebung fand unter Einsatz von sogenannten Fallvignetten statt. Für weitere Ausführungen siehe Schweizer Schlussbericht: Baumann et al. 2010.

der Untersuchungsländer zu beobachten. Vielmehr bleiben die generell dezentralen territorialen Modelle der Altershilfe und -pflege in ihrer Grundform erhalten und die bestehenden Kompetenzverteilungen werden lediglich neu in nationalen Rahmengesetzen festgeschrieben. Zudem kann die Zentralisierung als steigende, in den einzelnen Ländern unterschiedlich fortgeschrittene Etablierung der Altershilfe und -pflege als Politikfeld mit mehr expliziten Massnahmen interpretiert werden.

Je nach Kontext bezüglich des Wohlfahrtssystems und der staatspolitischen Rahmenbedingungen sind die identifizierten Rescaling-Trends unterschiedlich zu bewerten. Mit Rescaling ist kein allgemeiner neoliberaler Aufgabenabbau für die Bewältigung von sozialen Problemlagen beabsichtigt (Kazepov 2010), wie anhand der Reorganisation der Arbeitsmarktmassnahmen aufgezeigt werden kann. Wenn der Zentralstaat Aufgaben an andere Gebietskörperschaften verlagert, bedeutet das nicht, dass er zu einem «schlanken Staat» wird, wie dies das Beispiel der skandinavischen Staaten zeigt. Dort sollen durch den Umbau der Arbeitsmarktpolitik die institutionellen Voraussetzungen für eine bessere Begleitung von Langzeiterwerbslosen geschaffen werden. Eine andere Entwicklung spielte sich bei der Arbeitsmarktpolitik in Deutschland ab, wo die grösste Sozialreform, die Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe, parallel stattfand zu einem Leistungsabbau in der Arbeitslosenversicherung, bei welchem die Bezugsdauer auf 12 Monate reduziert wurde. Verfügen die Regionen oder Kommunen nicht über die nötigen Ressourcen, wirkt sich eine Dezentralisierung der Verantwortung für Arbeitsmarktmassnahmen wie ein Leistungsabbau aus. Es ist zwar nach wie vor der Zentralstaat (mit Ausnahme von Italien), zusammen mit Regionen und Kommunen, welcher die zu erbringenden Arbeitsmarktmassnahmen definiert, bei der Erbringung solcher Leistungen ge-

winnen aber Marktelemente (z.B. Auslagerung von Arbeitsmarktmassnahmen an private Unternehmen) an Einfluss. Anders als beispielsweise bei der Gesundheitspolitik gibt es jedoch keine privaten, gewinnorientierten Arbeitslosenversicherungen, und ein Druck von privaten Versicherungsunternehmen, staatlich garantierte Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu begrenzen, um einen Markt für private Versicherungsleistungen zu öffnen, besteht nicht.

Die Erfahrungen in den untersuchten europäischen Einheitsstaaten zeigen, dass ein Umbau des Staates mit einer Aufgabenverlagerung an sub-nationale Gebietskörperschaften und der Einbezug weiterer Akteure erst dann die Aussichten auf bürgernahe und effektive Dienstleistungen erfüllt, wenn der Zentralstaat die Kontrolle über die Qualität übernimmt, die regionalen Differenzen begrenzt, mit Rechtsansprüchen die Stellung der Erwerbslosen stärkt und sub-nationale Gebietskörperschaften mit den nötigen finanziellen Ressourcen ausstattet. Fehlen den sub-nationalen Gebietskörperschaften jedoch die finanziellen Ressourcen, wirkt eine Dezentralisierung wie ein Leistungsabbau mit völlig willkürlichen Auswirkungen. Fehlt zudem ein starker rechtlicher Rahmen für die Erwerbslosen, besteht die Gefahr grosser Willkür. Übernimmt der Zentralstaat keine Kontrolle, können grosse regionale Unterschiede entstehen, die letztlich auch den staatlichen Zusammenhalt gefährden.

Die Schweiz: regieren und verwalten im Mehrebenenmodell

Regieren in der schweizerischen Sozialpolitik findet in einem ausgeprägten Mehrebenensystem statt. Die Kantone delegieren Kompetenzen an den Bund und werden in der Regel mit der Umsetzung der Gesetze beauftragt (Vollzugsföderalismus) oder nehmen mit dem Bund und/oder den

Gemeinden gemeinsam eine Aufgabe wahr (Verbundföderalismus). Die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Staatsebenen unterscheidet sich jedoch je nach Politikfeld, wie Tabelle **T1** veranschaulicht. Mit anderen Worten: die einzelnen Politikfelder sind territorial unterschiedlich strukturiert bzw. verfügen über ein unterschiedliches institutionelles Arrangement. Die Arbeitsmarktmassnahmen werden je nach Ursache von unterschiedlichen Bereichen der sozialen Sicherheit bereitgestellt: bei Stellenverlust durch die vom Bund regulierte und von den Kantonen umgesetzten Massnahmen der Arbeitslosenversicherung; bei Erwerbsunfähigkeit aufgrund von Invalidität durch die ebenfalls vom Bund regulierte und von den Kantonen umgesetzten Massnahmen der IV; bei lang andauernder Erwerbslosigkeit durch die kantonal regulierte und oftmals kommunal umgesetzte Sozialhilfe. In der Altershilfe und -pflege ist lediglich die Finanzierung der gesundheitlichen Pflege im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung der Krankenversicherung national geregelt. Für die Organisation und Sicherstellung der Leistungen der Altershilfe und -pflege sind aber die Kantone und Gemeinden zuständig. Der Bund hat in diesem Politikfeld nur beschränkte gesetzgeberische Kompetenz, welche vor allem die Mitfinanzierung medizinischer Leistungen betrifft. Im Vergleich ist die Gesetzgebung in der Sozialhilfe und in der Altershilfe und -pflege stärker dezentralisiert als die der Arbeitsmarktmassnahmen.

Der Vollzug der Massnahmen in den genannten Politikfeldern folgt einem ähnlichen Muster: Bei den Arbeitsmarktmassnahmen sind es in erster Linie die Kantone und im Bereich der Sozialhilfe oftmals die Gemeinden, die Massnahmen organisieren; bei der Sozialhilfe sind es Gemeinden, welche für die materielle Existenzsicherung und für ein Angebot an Integrationsmassnahmen zuständig sind. In der Altershilfe und -pflege sind es entweder die Gemein-

Zuständige Staatsebene für die Gesetzgebung in drei Politikfeldern

T1

	Arbeitsmarkt-massnahmen	Sozialhilfe	Altershilfe und Alterspflege
Bund	++	–	(+)
Kanton	++	+(+)	+(+)
Gemeinden	+(+)	++	++

Quelle: Eigene Darstellung

++ grosse Kompetenzen

+(+) ausgeprägte Kompetenzen

+ mittlere Kompetenzen

(+) beschränkte Kompetenzen

– keine Kompetenzen

den oder die Kantone und Gemeinden zusammen, welche Angebote in der ambulanten und stationären Pflege bereitstellen.

Der Versuch der Schweiz, im Rahmen der NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung) Aufgaben zu entflechten und sie nur noch einer einzigen staatlichen Ebene – dem Bund oder den Kantonen – zuzuweisen, steht konträr zum europäischen Trend. Die Entwicklung in den Vergleichsländern geht in die Richtung einer Differenzierung des Mehrebenensystems und einer Ausweitung der Kooperationsformen. Eine Ausnahme bilden Italien und Norwegen. In Norwegen wurde die Zuständigkeit für die Altershilfe und -pflege von der regionalen und lokalen Ebene vollständig an die lokale Ebene delegiert. In Italien, wo der Staat die Kompetenzen für die Arbeitsmarktpolitik vollständig an die Regionen delegierte, hat sich diese Zuweisung an eine einzige staatliche Ebene als nicht erfolgreich erwiesen, weil viele Regionen die neue Aufgabe nur ungenügend erfüllen. Und wie das Beispiel der NFA zeigt, bedeutet ein Verzicht des Einbezugs des Bundes nicht einfach einen Wegfall von (vertikalen) Kooperationen. Die Kompensation von Funktionen, für die bisher der Bund besorgt war, kann durch eine intensive (horizontale) Zusammenarbeit unter den Kantonen ersetzt werden.

Was die horizontale Koordination zwischen staatlichen AkteurInnen

(zumeist die zuständigen Behörden) und den privaten (oftmals gemeinnützige Nichtregierungsorganisationen) betrifft, ist die Schweiz im europäischen Vergleich jedoch ein Vorbild – selbst wenn sich aus der Innensicht da und dort ein Optimierungsbedarf abzeichnet. Die Zusammenarbeit bei der Altershilfe und -pflege wird im Rahmen von Leistungsvereinbarungen festgelegt, die involvierten Organisationen sind mit öffentlichen Ressourcen ausgestattet und beschäftigen im Pflegebereich gemäss Vorgaben des KVG zunehmend für die jeweiligen Aufgaben spezifisch ausgebildete Fachkräfte. Im Gegensatz dazu bedeutet in Italien oder in Spanien eine starke Involvierung des dritten Sektors in der Leistungserbringung der Altershilfe und -pflege etwas vollkommen anderes: wenig professionelle, oftmals durch Freiwillige erbrachte Hilfs- und Pflegeleistungen in Fällen, wo entsprechende Leistungen nicht (mehr) durch die Familie erbracht werden können. Allerdings ist allein die Beschäftigung von Professionellen noch kein Garant für «bedarfsgerechte» Dienstleistungen in einer Hilfs- oder Notsituation.

Was kann die Schweiz aus dem europäischen Vergleich lernen?

Bei einem internationalen Vergleich geht es darum, adäquate Mass-

stäbe zu finden. Polen oder Italien beispielsweise sind kein geeigneter Massstab für einen Vergleich des föderalen wohlfahrtsstaatlichen Arrangements der Schweiz. Die Schweiz muss mit ähnlich kleinen und wirtschaftlich starken Ländern (oder Regionen) verglichen werden. Primär eignen sich die skandinavischen Länder und unter ihnen in erster Linie Norwegen für einen echten, herausfordernden Vergleich der Schweiz mit den anderen Ländern betreffend der untersuchten Politikfelder. Und diesen Vergleich muss die Schweiz nicht scheuen. Bei der Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Dienstleistungen und dem Niveau der Transferleistungen schneidet die Schweiz sehr gut ab. Reorganisationen im skandinavischen Sozialstaat werden jedoch schneller umgesetzt als in der föderalistischen Schweiz. Die skandinavischen Länder haben eine einfachere Staatsstruktur mit Gemeinden, die in der Sozialpolitik wichtige Aufgaben erfüllen und die im Durchschnitt 4 bis 11 mal so gross sind wie die Schweizer Gemeinden. Die Schweiz kann die Wirksamkeit der Sozialpolitik erhöhen, wenn die vertikale Zuständigkeitsverteilung zwischen den Staatsebenen optimiert wird. Optimieren kann eine Zuständigkeitsverlagerung zwischen Staatsebenen bedeuten, unter Umständen ein weit reichender Eingriff, der eine Verfassungsänderung erfordert. Doch welche, eher «niedrigschwelligen» Verbesserungsmöglichkeiten gibt es, die bei einer gegebenen, vielleicht suboptimalen Kompetenzverteilung den Handlungsspielraum der Politik erweitern?

Die Vorschläge der Studie – aus den Erfahrungen anderer Länder abgeleitet – sind unter der gegebenen Kompetenzverteilung umsetzbar. Die Vorschläge können in vier unterschiedlichen Ansätzen zusammengefasst werden: 1) Politischen Handlungsspielraum erweitern; 2) Soziale Rechte erweitern; 3) Zugang zu Leistungen erleichtern; 4) Koordination verbessern. Natürlich sind auch weitergehende Lösungen mit institutionellen

Änderungen und/oder einer Entflechtung der Kompetenzverteilung denkbar.

Ein Vorschlag soll knapp skizziert werden: Ausgehend von Erfahrungen in den skandinavischen Staaten wird vom Autor und der Autorin des Artikels der Vorschlag gemacht, Langzeiterwerbslosigkeit (länger als 12 Monate erwerbslos) als eigenständiges soziales Risiko anzuerkennen, das sich von Kurzarbeitslosigkeit unterscheidet und dafür eine eigene Sozialversicherung für Langzeiterwerbslosigkeit zu schaffen.³ Langzeiterwerbslose hätten ein Recht auf Integrationsmassnahmen, wären aber auch zur Kooperation verpflichtet. Das trifft heute bei ausgesteuerten Personen nicht zu. Eine solche Sozialversicherung böte eine gesetzliche Grundlage für individuell abgestimmte Integrationsmassnahmen, die heute nur in Einzelfällen bei einer gelungenen interinstitutionellen Zusammenarbeit möglich sind. Eigene Beratungs- und Begleitungsstellen würden gemeinsam mit der betroffenen Person eine dauerhafte Lösung suchen. Die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt wäre nur eine mögliche Zielsetzung neben anderen wie Ausbildung, Weiterbildung, Umschulung

oder Freiwilligenarbeit. Für die Beratung und Begleitung der Langzeiterwerbslosen müssten Dienstleistungszentren entwickelt werden, welche das Coaching (Kerngeschäft der IV), die Arbeitsvermittlung (Kerngeschäft der ALV), soziale Beratung (Kerngeschäft der Sozialhilfe) und Lehrstellensuche (Berufsberatung) gleichzeitig anbieten.

Die langzeiterwerbslose Person hätte einen individuellen Anspruch auf eine finanzielle Leistung, die in etwa dem Niveau der Ergänzungsleistungen entspricht. Möglicherweise ist diese Leistung aber zu gering, um eine ganze Familie unterstützen zu können. In diesem Fall, wenn das gesamte Einkommen einer Familie nicht existenzsichernd ist, stockt eine Ergänzungsleistung das Familieneinkommen bis zur existenzsichernden Höhe auf.

Literatur

Bundesamt für Statistik (BSF) (2010). Die Schweizerische Sozialhilfestatistik 2008. Nationale Resultate. Neuchâtel.

Baumann, Beat; Stremlow, Jürgen; Strohmeier Navarro Smith, Rahel; Bieri, Annegret (2010) Arbeitsmarktmassnahmen, Sozialhilfe und Alterspflege in der Schweiz – föderal geprägte Politikfelder im europäischen Vergleich. BSV Forschungsbericht 6/10: Bern.

Bieling, Hans-Jürgen (2009). «Privat oder Staat»? Zur Entwicklung politischer Leitbilder über die Rolle des Staates. In WSI-Mitteilungen 5. 235–242.

Harvey, David (1989): From managerialism to entrepreneurialism: the transformation in urban

governance in late capitalism. *Geografiska Annaler*, 71 (1), 3–17.

Kazepov, Yuri (2010) (ed.) «Rescaling of Social Welfare Policies – a comparative study towards the path of multi-level governance in Europe.» Ashgate: European Centre Vienna.

Kazepov, Yuri (2008): The Subsidiarisation of Social Policies: Actors, Processes and Impacts. Some reflections on the Italian case from a European perspective. *European Societies*, 10 (2): 247–273.

Schmid, Walter (21.7.2009) Versicherung für Langzeitarbeitslose. NZZ. Gefunden am 14. August 2009 unter www.nzz.ch/nachrichten/schweiz/versicherung_fuer_langzeitarbeitslose_1.2781215.html

SKOS (Hg.) (Januar 2010) Zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Ein Diskussionsbeitrag der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS. Bern. Gefunden am 6. April 2010 unter www.skos.ch/store/pdf_d/schwerpunkte/medienkonferenzen/4.1.2010/Armutsstrategie.pdf

Beat Baumann, lic. rer. pol., Dozent und Projektleiter, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

E-Mail: beat.baumann@hslu.ch

Rahel Strohmeier Navarro Smith, lic. phil., nebenamtliche Dozentin und Projektleiterin, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

E-Mail: rahel.strohmeier@hslu.ch

³ Der Vorschlag wurde in der Armutsstrategie der SKOS aufgenommen, SKOS Januar 2010, 12–13; http://www.skos.ch/store/pdf_d/schwerpunkte/medienkonferenzen/4.1.2010/Armutsstrategie.pdf